



**Automatisiertes gerichtliches Mahnverfahren
in Nordrhein-Westfalen**

Teilnahmebedingungen

**für den elektronischen Datenaustausch
über das Internet
im
automatisierten gerichtlichen Mahnverfahren
in Nordrhein-Westfalen**

Stand: September 2011

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. VORWORT	3
1. Allgemeines	3
2. Regelungsgegenstand	3
3. Online-Übermittlung	4
4. Dokumentenfassung	4
II. TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN	5
1. Allgemeines	5
2. Technische Voraussetzungen	6
3. Kennziffern	6
4. Verfügbarkeit	7
III. ABLÄUFE	8
1. Allgemeines	8
2. Schnittstelle	8
3. Verarbeitung	8
IV. SCHLUSSBEMERKUNGEN	10
1. Telefonische Unterstützung	10
2. Ansprechpartner bei den Gerichten	10
3. Weitere Informationsquellen	10

I. Vorwort

1. Allgemeines

Das automatisierte gerichtliche Mahnverfahren wurde mit der Zielsetzung eingeführt, die relativ aufwendige manuelle Bearbeitung der Mahnsachen durch ein effektives, kostengünstiges Verfahren zu ersetzen. Die maschinelle Bearbeitung erfolgt in allen beteiligten Bundesländern grundsätzlich nach einheitlichen Regeln und auf der Basis einer einheitlichen Software.

Alle in Nordrhein-Westfalen anfallenden Mahnverfahren werden ausschließlich bei den Zentralen Mahnabteilungen der Amtsgerichte Hagen (ZEMA I) und Euskirchen (ZEMA II) erledigt. Gemäß Rechtsverordnung des Justizministeriums wurden für NRW folgende Zuständigkeiten festgelegt:

„Die Mahnverfahren aus den Bezirken der Amtsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Düsseldorf und Hamm werden dem Amtsgericht Hagen zugewiesen.

Die Mahnverfahren aus den Bezirken der Amtsgerichte des Oberlandesgerichtsbezirks Köln werden dem Amtsgericht Euskirchen zugewiesen.“

Als Service-Rechenzentrum bedienen sich beide Amtsgerichte IT.NRW, Niederlassung Hagen. Dort befinden sich die gesamten Datenbestände und die eigentlichen Verarbeitungsprogramme, auf die über das Landesverwaltungsnetz NRW (LVN) zugegriffen wird.

2. Regelungsgegenstand

Diese Teilnahmebedingungen regeln die Nutzung des OSCI – gestützten elektronischen Datenaustausch über das Internet im automatisierten gerichtlichen Mahnverfahren in Nordrhein – Westfalen unter Verwendung des "Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfachs" (EGVP) oder anderer zugelassener Kommunikations- und Übertragungssoftwareprodukte.

Sie gelten nur für Antragsteller, die sich zur Antragstellung einer Fachsoftware bedienen und dabei Dateien an das Gericht übermitteln. Nutzer des „online-Mahnantrags“ (www.online-mahnantrag.de) sind hiervon nicht betroffen.

3. Online-Übermittlung

Für die Online-Übermittlung der mittels einer Fachanwendung erzeugten Datensätze mit Anträgen auf Erlass eines Mahnbescheids sowie Folgeanträgen ist ausschließlich eine Anwendung zu verwenden, die zur Teilnahme am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr zugelassen ist (z.B. das EGVP).

Dabei wird das Internet zur Datenübertragung genutzt. Andere Übertragungswege, insbesondere E-Mail, sind nicht zugelassen.

Signatur- und Verschlüsselungsverfahren sorgen dafür, dass die Integrität (Unverändertheit), Authentizität (Echtheit) und Vertraulichkeit der Daten gewährleistet sind.

4. Dokumentenfassung

Die jeweils aktuelle Fassung dieses Dokuments steht im Internet unter <http://www.egvp.de> bereit.

II. Teilnahmevoraussetzungen

1. Allgemeines

Die Anerkennung und Beachtung dieser Teilnahmebedingungen ist Voraussetzung für die Teilnahme.

Um Sicherheit über die Identität des Absenders zu erlangen und darauf vertrauen zu können, dass die übertragenen Daten auch unverfälscht bei dem jeweiligen Amtsgericht eingehen, kann an diesem Verfahren nur teilnehmen, wer seine Daten dem Gericht unter Verwendung der Software EGVP oder einer anderen OSCI – gestützten zugelassenen Kommunikations- und Übertragungssoftware verschlüsselt und elektronisch signiert übermittelt und auf gleichem Wege verschlüsselte und elektronisch signierte Nachrichten des Amtsgerichts empfangen und entschlüsseln kann. Dabei ist unter Verwendung des EGVP eine sichere Kommunikation über das Internet nach dem OSCI – Standard mit einer vertraulichen Ende-zu-Ende-Verschlüsselung gewährleistet.

Unter www.egvp.de ist eine Liste der weiteren OSCI – gestützten zugelassenen Kommunikations- und Übertragungssoftwareprodukte veröffentlicht.

Das Signaturgesetz (SigG) regelt die Rahmenbedingungen für qualifizierte elektronische Signaturen. Es gibt technische und administrative Standards vor, bei deren Einhaltung qualifizierte elektronische Signaturen eindeutig einer bestimmten Person zuzuordnen sind und die Signaturen als sicher vor Fälschung sowie signierte Daten als sicher vor Verfälschung gelten können.

2. Qualifizierte elektronische Signatur

Antragsdaten für das automatisierte gerichtliche Mahnverfahren müssen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (Signaturkarte) versehen sein, die Nutzung einer fortgeschrittenen Signatur ist nicht ausreichend.

Zugelassen ist ausschließlich der Dateityp „EDA“ (siehe S. 9). Andere Dateitypen, die nicht für die elektronische Weiterbearbeitung geeignet sind (§ 690 Abs. III ZPO), dürfen nicht übermittelt werden.

Die Signatur kann in folgender Weise angebracht werden:

- a) Die im EGVP oder einem zugelassenen Alternativprodukt erstellte Nachricht wird insgesamt mit einer qualifizierten Signatur versehen.
- b) Es erfolgt keine Signatur der Nachricht, es werden jedoch alle als Anlagen versandten EDA-Daten mit einer qualifizierten Signatur versehen. Für diesen Fall muss die Signatur jeder Einzeldatei in einer getrennten Datei übermittelt werden („detached“ Signatur), die EDA-Datei darf nicht verändert werden.

Beispiel:

Der Dateiname der übermittelten EDA-Datei ist „ABC123.eda“, dann würde zusätzlich zu dieser Datei die Signatur in einer Datei mit dem Dateinamen „ABC123.eda.pkcs7“ übermittelt.

Zusätzlich gelten noch folgende weitere Bedingungen:

- a) Neben der EDA-Datei bzw. den EDA-Dateien dürfen keine weiteren Dokumente übermittelt werden, die verfahrensrelevante Daten enthalten. Auch in dem Text der Nachricht selbst (bei Nutzung des EGVP die Datei „message.html“) dürfen keine auf die Anträge bezogenen Inhalte enthalten sein. Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Dateien und Inhalte nicht beachtet werden können.
- b) Die EDA-Daten sowie evtl. vorhandene Signaturdateien dürfen nicht komprimiert/gepackt werden.

3. Technische Voraussetzungen

Die Teilnahme erfordert bestimmte Hardware- und Softwarevoraussetzungen, die hinsichtlich des EGVP auf der Seite <http://www.egvp.de/technik/index.php> veröffentlicht sind. Für die Nutzung von Alternativprodukten gelten entsprechende Voraussetzungen, die bei dem jeweiligen Softwarehersteller zu erfragen sind.

Daneben gilt für das automatisierte gerichtliche Mahnverfahren:

- a) Es muss eine geeignete Fachsoftware zur Erzeugung von Mahnverfahrensdatensätzen gemäß den "Konditionen für den elektronischen Datenaustausch" in der jeweils gültigen Fassung – vgl. www.mahngerichte.de - verwendet werden.

Eine Liste geeigneter Programme ist verfügbar unter:

<http://www.mahngerichte.de/verzeichnisse/software.htm>

- b) Für die Übertragung zum Mahngericht sind lediglich Dateien, die den "Konditionen für den elektronischen Datenaustausch" in der jeweils gültigen Fassung – vgl. www.mahngerichte.de - entsprechen, zugelassen („EDA“-Format). Die Nutzung anderer Dateitypen ist ausgeschlossen. Insbesondere ist die Übermittlung von Rechtsmitteln, Mitteilungen zu Verfahren und anderen Anträgen nicht gestattet.

4. Kennziffern

Die Teilnahme setzt die Verwendung einer Kennziffer (~ Kundennummer; enthält alle teilnehmerspezifischen Angaben wie Antragsteller, Parteivertreter, Bankverbindung usw.) voraus. Der Vordruck zur Beantragung dieser Kennziffer steht unter nachfolgender Adresse zur Verfügung: <http://www.mahngerichte.de/verfahrenshilfen/keziant.htm>.

Sofern die obigen Voraussetzungen vorliegen, erfolgt die kostenlose Erteilung einer Kennziffer.

Diese Kennziffer ist mit Einschränkungen bundesweit bei den Mahngerichten nutzbar, es muss also nicht in jedem Fall bei jedem Gericht eine Kennziffer beantragt werden. Genauere Informationen finden Sie unter <http://www.mahngerichte.de/verfahren/gestaltung/kennziffer.htm>. Bei den Amtsgerichten Euskirchen und Hagen erhalten z.B. die Nutzer "fremder" Kennziffern grundsätzlich alle Nachrichten schriftlich, auch wenn mit dem erteilenden Gericht ein anderer Ausbaugrad für den elektronischen Datenaustausch vereinbart war (keine Übernahme des Ausbaugrads).

5. Einrichtung eines Postfach

Die Einrichtung eines Postfachs ist eine verpflichtende Teilnahmevoraussetzung. Sie ermöglicht den Empfang gerichtlicher Nachrichten und Mitteilungen.

Eine regelmäßige Kontrolle des Postfachs ist sicher zu stellen, da je nach Umfang des elektronischen Datenaustauschs täglich neue Nachrichten des Gerichts vorliegen können.

Die im EGVP mögliche Aktivierung einer Email-Benachrichtigung bei Eingang einer Nachricht im Postfach wird empfohlen.

6. Verfügbarkeit

Eine jederzeitige Verfügbarkeit der OSCI-Struktur wird zwar angestrebt, für sie kann aber keine Gewähr übernommen werden. Wartungsarbeiten oder Fehlerbehebungen können zu kurzfristigen Ausfällen des Systems führen. Ebenso können Netzwerk- oder Hardwarestörungen nicht völlig ausgeschlossen werden.

Des Weiteren müssen Nutzer im elektronischen Datenaustausch damit rechnen, dass auch Fehler innerhalb der eigenen Infrastruktur auftreten können.

Ist eine Übertragung fehlgeschlagen, so sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein erneuter Versuch unternommen werden. Sofern längerfristig keine Kommunikation möglich ist, wird gebeten, den zuständigen Support telefonisch zu informieren.

Im Übrigen sollte bei der Planung fristgebundener Übertragungen die Möglichkeit einer Störung berücksichtigt werden.

5. Schadsoftware freie Nachrichtenübermittlung

Sollte bei der Bearbeitung der Nachricht ein Befall mit Schadsoftware (z.B. Viren, Trojaner, Keylogger) festgestellt werden, ist die gesamte Nachricht für die maschinelle Bearbeitung nach § 690 Abs. III ZPO nicht geeignet. Die gesamte Nachricht wird ohne weitere Prüfung gelöscht und nach Möglichkeit der Einreicher über den Befall informiert.

III. Abläufe

1. Allgemeines

Die mit der Mahnsoftware erstellte Antragsdatei wird verschlüsselt und qualifiziert elektronisch signiert über das Internet in das Postfach des zuständigen Amtsgericht übertragen. Der Eingangszeitpunkt wird elektronisch vermerkt. Dem Versender steht bei der Nutzung des EGVP ein Sendeprotokoll mit allen relevanten Angaben zur Verfügung. Eventuelle Mitteilungen des Gerichts an den Einreicher können automatisiert oder manuell empfangen werden. Mitteilungen des Gerichts werden mit einer fortgeschrittenen Signatur versehen.

2. Schnittstelle

Das EGVP stellt für die Datenübernahme eine Schnittstelle zur Verfügung, die eine dynamische als auch statische Übergabe von Dateien ermöglicht.

Sofern die Schnittstelle nicht genutzt wird, können Dateien auch manuell mittels des im EGVP zur Verfügung stehenden Nachrichtenfensters übermittelt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass der Nachrichtentyp „Mahn-Antrag“ ausgewählt wird. Dies gilt auch für Dateien, die sogenannte Folgeanträge enthalten.

Wird anstelle des EGVP ein anderes zugelassenes Kommunikations- und Übertragungssoftwareprodukt genutzt, so muss beim jeweiligen Softwarehersteller erfragt werden, wie eine eventuelle Datenübernahme und der Versand von Dateien allgemein funktioniert.

3. Verarbeitung

Die an das Gericht übermittelten Daten werden arbeitstäglich verarbeitet. Nach der Verarbeitung wird eine Verarbeitungsmitteilung (sogen. Quittungsdatei) in das Postfach des Einreichers übermittelt. Dabei handelt es sich um eine Textdatei, der zu entnehmen ist, ob und in welchem Umfang die Daten durch das Gericht verarbeitet werden konnten. Das Protokoll enthält im Fehlerfalle entsprechende Hinweise. Ein als fehlerhaft ausgewiesener Datensatz wird nicht verarbeitet und der Antrag ist erneut zu stellen. In diesen Fällen erfolgt keine anderweitige Rückmeldung seitens des Gerichts.

Die Dateinamen der Verarbeitungsprotokolle sind nach folgendem Muster aufgebaut:

Gerichtskennzeichen_8-stellige Kennziffer_[EDA-ID aus Dateivorsatz]QU.EDA

Beispiel:

Gerichtskennzeichen	=	HA
Kennziffer	=	05123456
EDA-Id der Eingangsdatei	=	ABC001
Quittungsdatei	=	HA_05123456_ABC001QU.EDA

Je nach gewähltem Ausbaugrad werden dem Einreicher ebenfalls Verfahrensnachrichten in sein Postfach übermittelt.

Die Dateinamen der Verfahrensnachrichten sind nach folgendem Muster aufgebaut:

Gerichtskennzeichen_8-stellige Kennziffer_[EDA-ID].EDA

Beispiel:

Gerichtskennzeichen = HA

Kennziffer = 05123456

Nachrichtendatei = HA_05123456_ABC500.EDA

IV. Schlussbemerkungen

1. Telefonische Unterstützung

Für **allgemeine Auskünfte zum EGVP** oder bei **technischen Fragen**, insbesondere Fragen zur Installation der benötigten Software, zur Software-Kompatibilität oder aber auch bei auftretenden technischen Problemen wenden Sie sich bitte unmittelbar an den EGVP-Support. Diesen finden Sie auf der Seite <http://www.egvp.de/support/index.php>.

Bei der Nutzung eines zugelassenen Alternativproduktes ist für Fragen zur Installation und Software-Kompatibilität sowie bei technischen Problemen ausschließlich der jeweilige Supportdienstleister verantwortlich. Bezüglich Auskünften und gewünschter Hilfestellung bei technischen Fragen wenden Sie sich daher bitte direkt an den Hersteller bzw. Betreiber der von Ihnen genutzten Kommunikations- und Übertragungssoftware.

2. Ansprechpartner bei den Gerichten

Amtsgericht Hagen:	
Dietmar Lukies	02331 / 967 – 622
Karsten Gräve	02331 / 967 – 648
Burghardt Müller	02331 / 967 – 621
Uwe Salten	02331 / 967 – 644

Amtsgericht Euskirchen:	
EDA-Sachbearbeiter	02251 / 951 - 2187
Andreas Förster	02251 / 951 - 2162
Claudia Stoff	02251 / 951 - 2157
Robert Meyer	02251 / 951 – 2163

3. Weitere Informationsquellen

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter folgenden Adressen:

- <http://www.egvp.de>
- <http://www.mahnverfahren.nrw.de>
- <http://www.mahngerichte.de>